



**Geschäftsordnung des Auswahlgremiums (Auswahlgremium) zur Umsetzung des
Regionalbudget der Gemeinschaftsinitiative Agrarstruktur und Küstenschutz
(GAK)**

§ 1 Auswahlgremium

- (1) Die lokale Aktionsgruppe (LAG) Regionalentwicklung Kraichgau e.V. verfügt gemäß des Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" in Verbindung mit dem GAK-Rahmenplan ab 2019 und der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Förderung der Flurneuordnung und Landentwicklung – Integrierte Ländliche Entwicklung – (VwV ILE) über Entscheidungsbefugnisse nach Maßnahmenbereich 10 Regionalbudget. Die Auswahl der Kleinprojekte erfolgt anhand von Auswahlkriterien durch ein Auswahlgremium.
- (2) Das Auswahlgremium hat die Aufgabe anhand von Auswahlkriterien die Auswahl der Kleinprojekte zur Förderung im Rahmen des Regionalbudgets zu treffen.
- (3) Diese Geschäftsordnung gilt für den Auswahlgremium nach § 11 der Satzung des Vereins Regionalentwicklung Kraichgau e.V. Sie regelt die interne Arbeitsweise und Aufgabenverteilung innerhalb des Auswahlgremiums speziell für den Arbeitsbereich der Verwaltung des Regionalbudgets.
- (4) Die Sitzungen des Auswahlgremiums sind grundsätzlich öffentlich. Ausnahmen sind durch Beschluss des Gremiums für einzelne Sitzungsteile oder ganze Sitzungen möglich.

§ 2 Geltungsbereich- und Dauer

- (1) Diese Geschäftsordnung gilt für die Durchführung des Projektauswahlverfahrens im Rahmen des Regionalbudgets
- (2) Diese Geschäftsordnung gilt für die Dauer der Notwendigkeit zur Umsetzung des Regionalbudgets.

§ 3 Zusammensetzung

- (1) Die Zusammensetzung des Auswahlgremiums ist identisch mit dem Auswahlgremium für LEADER-Förderprojekte. Die Zusammensetzung, die Bestellung, die Beendigung der Mitgliedschaft und der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt analog zum LEADER Auswahlgremium nach den § 11 der Vereinssatzung.



(2) Die Mitgliedergruppe „Wirtschafts- und Sozialpartner sowie andere Vertreter der Zivilgesellschaft“ bilden die Mehrheit des Auswahlgremiums. Bei der Auswahl der Kleinprojekte anhand der Auswahlkriterien durch das Auswahlgremium ist zu gewährleisten, dass weder der Bereich Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes noch eine einzelne Interessensgruppe mehr als 49% der Stimmrechte hat.

§ 4 Beschlussfassung

- (1) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen (einfache Mehrheit). Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Auswahlgremiums oder des von diesem mit der Sitzungsleitung beauftragten Vertreters.
- (2) Der Auswahlgremium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten und stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (3) Die Stimmabgabe erfolgt grundsätzlich offen. Auf Antrag kann das Auswahlgremium jedoch auch eine geheime Abstimmung beschließen.
- (4) Bei Verhinderung eines Mitglieds kann dessen Stellvertreter oder eine vom verhinderten Mitglied ausdrücklich beauftragte Person, die derselben Gruppe (kommunale Gebietskörperschaft bzw. Wirtschafts- und Sozialpartner oder andere Vertreter der Zivilgesellschaft) angehört, an der Stimmabgabe beteiligt werden. Übertragung mehrerer Stimmen auf ein einzelnes Mitglied oder eine beauftragte einzelne Person ist nicht möglich. Die Vertretung ist in der Teilnehmerliste zu vermerken.
- (5) Im Ausnahmefall ist auch die schriftliche Stimmabgabe verhinderter Mitglieder möglich. Schriftliche Voten sollten dem Vorsitzenden des Auswahlgremiums bis zum Beginn einer Sitzung vorgelegt werden. Über die Zulassung evtl. später eingehender Voten entscheidet der Vorsitzende des Auswahlgremiums.

§ 5 Abstimmung um Umlaufverfahren

- (1) In besonders begründeten Fällen, insbesondere bei Dringlichkeit, kann der/die Vorsitzende des Auswahlgremiums ein Umlaufverfahren zur Entscheidungsfindung veranlassen.
- (2) Im Umlaufverfahren herbeigeführte Abstimmungen werden in einem Gesamtergebnis mit Darstellung des Abstimmungsverhaltens der einzelnen Mitglieder dokumentiert.

§ 6 Befangenheit

- (1) Mitglieder des Auswahlgremiums sind von den Beratungen und Entscheidungen zur Projektauswahl im Auswahlgremium ausgeschlossen, wenn sie persönlich am Projekt beteiligt oder von diesem direkt betroffen sind. Betroffene Mitglieder sind verpflichtet, dies dem/der Vorsitzenden rechtzeitig anzuzeigen.
- (2) Eine persönliche Beteiligung eines Mitglieds liegt vor, wenn die Projektentscheidung ihm selbst, Angehörigen oder einer von ihm vertretenen natürlichen oder juristischen Person des Privatrechts einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil verschaffen würde. Die Regelung des § 20 LVwVfG ist analog anzuwenden. Angehörige sind alle zu deren Gunsten

dem Mitglied des Auswahlgremiums in einem Strafverfahren das Zeugnisverweigerungsrecht aus persönlichen Gründen zustehen würde.

- (3) Eine persönliche Beteiligung liegt auch vor, wenn ein Mitglied des Auswahlgremiums wesentlich an der Genese des Vorhabens beteiligt ist. Hierzu zählt nicht die Beteiligung an Beratungen durch Fachausschüsse oder/und Beiratssitzungen. In den Fällen, in denen eine LAG selbst Projektträger ist, stellt die Tatsache, dass das Auswahlgremium nach dem üblichen Verfahren eine Auswahlentscheidung trifft, grundsätzlich keinen Interessenskonflikt dar.
- (4) Bei einem kommunalen Vertreter (z.B. Bürgermeister, Landrat) oder einem anderen öffentlichen Vertreter liegt kein Interessenskonflikt vor, wenn das Projekt nicht mit einem unmittelbaren persönlichen Vor- oder Nachteil für ihn selbst oder seine Angehörigen verbunden ist. Wirkt sich ein Projekt auf die Gebietskörperschaft oder öffentliche Stelle aus, die er vertritt (beispielsweise, weil das Projekt örtlich innerhalb der Grenzen der Gebietskörperschaft liegt), ist dadurch alleine noch kein Interessenskonflikt begründet. In diesem Fall darf er an Beratung und Abstimmung im Auswahlgremium über das Projekt teilnehmen.
- (5) Ist eine von einem Mitglied des Auswahlgremiums vertretene Gebietskörperschaft oder sonstige juristische Person Antragssteller bzw. Projektträger, ist eine Stimmberechtigung des jeweiligen Mitglieds im Auswahlgremium zu versagen.
- (6) Die Mitwirkung eines wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Mitglieds an einer Auswahlentscheidung hat grundsätzlich jedoch nur dann die Ungültigkeit der Projektauswahlentscheidung zur Folge, wenn diese Mitwirkung für das Abstimmungsergebnis entscheidend war.

§ 7 Projektaufruf und fristgerechte Einladung

- (1) Mindestens einmal im Kalenderjahr soll eine Sitzung des Auswahlgremiums stattfinden. Der Auswahlgremium wird vom/von der Vorsitzenden oder vom/von der stellvertretenden Vorsitzenden des Vereinsvorstands telefonisch oder in Textform mit einer Frist von zwei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung und ausreichender Vorabinformation zu den vorgelegten Projektanträgen einberufen/ eingeladen. Nicht zum Versandtermin der Einladung vorliegende Unterlagen können ausnahmsweise auch als Tischvorlage in der Sitzung vorgelegt werden.
- (2) Der Auswahlgremium muss innerhalb eines Monats einberufen werden, wenn mindestens drei Mitglieder die Einberufung schriftlich vom Vorstand verlangen. Wird dem Verlangen innerhalb dieser Frist nicht entsprochen, sind die Ausschussmitglieder, die die Berufung des Auswahlgremiums vom Vorstand verlangt haben, berechtigt, den Auswahlgremium einzuberufen.
- (3) Mindestens einmal Jahr mit ausreichend Vorlaufzeit (mindestens 3 Wochen) zu einem vom Gremium festgelegten Stichtag veröffentlicht das Regionalmanagement einen Aufruf zur Einreichung von Bewerbungen zur Verteilung des Regionalbudgets. Darin ist mindestens enthalten: Stichtag für die Einreichung der Bewerbungen, Adresse für die Einreichung der Bewerbung und Auskünfte zum Aufruf, Hinweise auf die geltenden

Auswahlkriterien und Fördervoraussetzungen, der voraussichtliche Auswahltermin sowie Kontaktdaten für weitere Informationen und evtl. Fragen.

§ 8 Spezifische Förderbestimmungen

- (1) Es gelten grundsätzlich die Förderbestimmungen der Rechtsgrundlagen der GAK und des Landes.
- (4) Zusätzlich werden folgende Bestimmungen festgelegt:
 - a. Notwendige Unterlagen für das Einreichen von Bewerbungen sind mindestens Formblatt zur Bewerbung, Kostenschätzung mit Nachweis durch zwei Angebote und ein Formular zur Zustimmung des regionalen Interesses.
 - b. Die Zuwendung darf die Mindestsumme von 2.500 € nicht unterschreiten (Bagatellgrenze).

§ 9 Tagesordnung

- (1) Die Sitzungen des Auswahlgremiums werden von der/dem Vorsitzenden des Auswahlgremiums, bei Verhinderung von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden des Auswahlgremiums, geleitet. Ist auch diese/r verhindert, so bestimmen die erschienenen Mitglieder des Auswahlgremiums die Sitzungsleitung.
- (2) Die Tagesordnung wird vom Vorstand erstellt und enthält mindestens folgende Tagesordnungspunkte
 - a. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit;
 - b. Projekte, über die Beschluss gefasst werden soll.
- (3) Die Tagesordnung kann durch Beschluss des Auswahlgremiums geändert werden.

§ 10 Auswahlkriterien

- (1) Das Regionalmanagement trägt dafür Sorge, dass dem Auswahlgremium nur solche Projekte zur Beschlussfassung vorgelegt werden, die grundsätzlich förderfähig nach den Bestimmungen der GAK und des Landes Baden-Württemberg sind.
- (2) Das Auswahlgremium entscheidet über jedes Projekt auf Grundlage der von ihm selbst beschlossenen Projektauswahlkriterien und einem darauf basierenden gewichteten Punktesystem. Die Projektauswahlkriterien werden bei jeder eingereichten und grundsätzlich förderfähigen Bewerbung angewendet.
- (3) Das Regionalmanagement kann einen Bewertungsvorschlag als Diskussionsgrundlage unterbreiten.

§ 11 Auswahlentscheidung

- (1) Die Anwendung der Auswahlkriterien und die dabei festgestellte Punktzahl je Vorhaben führen zu einem Ranking der Vorhaben. Die Vorhaben werden sodann in der Reihenfolge des Rankings und unter Beachtung des ausgelobten Mittelvolumens ausgewählt.
- (2) Für Vorhaben, für die keine Mittel mehr zur Verfügung stehen, besteht die Möglichkeit des Nachrückens entsprechend des Rankings sollten Projekte zurückziehen.
- (3) Die Vorhaben, die nicht zum Zuge gekommen sind, können gleichberechtigt an der nächsten Auswahlrunde teilnehmen. Hierfür ist jedoch eine erneute Antragstellung erforderlich.
- (4) Das Ranking und die daraus folgende Auswahlentscheidung können nur von den Angaben ausgehen, die zum Zeitpunkt der Entscheidung relevant sind. Ergeben sich im Rahmen der Antragstellung bzw. nach Bewilligung wesentliche Änderungen eines Projekts, informiert das Regionalmanagement über die Änderung. In den folgenden Fällen bedarf es dann eines erneuten Beschlusses des Auswahlgremiums:
 - a. bei wesentlichen Änderungen des Projektinhalts,
 - b. bei Erhöhung der beschlossenen Zuwendung.

§ 12 Protokollierung der Entscheidungen

- (1) Das Ergebnis der Beschlussfassung des Auswahlgremiums ist zu protokollieren. Die einzelnen Beschlussfassungen sind Bestandteil des Gesamtprotokolls. Das Protokoll umfasst das Ranking der beschlossenen Projekte.
- (2) Die Teilnehmerliste mit Angaben zur Gruppenzugehörigkeit ist Bestandteil des Gesamtprotokolls.
- (3) Das Protokoll ist von der jeweiligen Sitzungsleitung zu unterschreiben.
- (4) Alle Verfahrensschritte, die zur Vorbereitung dieser Entscheidungen beigetragen haben (korrekter Projektauftrag etc.), sowie auch die Nachbereitung betreffen (Ablehnungsschreiben und Information der Öffentlichkeit über ausgewählte Projekte), sind in geeigneter und nachvollziehbarer Art und Weise vom Regionalmanagement zu dokumentieren.

§ 13 Transparenz der Beschlussfassung

- (1) Um die Transparenz des Projektauswahlverfahrens sicher zu stellen, werden das REK in der jeweils geltenden Fassung, die Vereinssatzung, die Projektauswahlkriterien sowie ggf. weitere relevante Informationen veröffentlicht.
- (2) Die vom Auswahlgremium ausgewählten Projekte werden der Öffentlichkeit des Aktionsgebiets in geeigneter Weise mitgeteilt.
- (3) Nach Abschluss einer Auswahl Sitzung informiert das Regionalmanagement die Antragsteller, deren Vorhaben zur Beratung in der Auswahl Sitzung vorgelegen haben, über das Ergebnis der Abstimmung. Die Antragsteller der Vorhaben, die anhand des Rankings zur Förderung ausgewählt wurden, werden über das weitere Antragsverfahren informiert. Die Antragsteller der abgelehnten Vorhaben, erhalten ein Schreiben, in dem die Ablehnung kurz begründet wird.

§ 14 Zuständigkeiten

- (1) Das Auswahlgremium beschließt jährlich fristgerecht die Höhe der zu beantragenden Gelder bei den zuständigen Stellen.
- (2) Das Auswahlgremium trifft die Auswahlentscheidung gemäß vorgenannter §§.
- (3) Das Regionalmanagement wird beauftragt die Fördermittel des Regionalbudgets fristgerecht bei den zuständigen Stellen zu beantragen, abzurufen, abzurechnen und die notwendigen Eigenmittel gemäß Absichtserklärungen einzuwerben.
- (4) Das Regionalmanagement wird beauftragt gemäß §§ 7 und 10 den Projektauftrag zu organisieren und die Auswahlentscheidung vorzubereiten.
- (5) Das Regionalmanagement wird beauftragt die Vertragsverhandlungen mit dem Projektträger zu führen.
- (6) Der Verein wird gemäß Satzung durch den Vorstand und entsprechend zeichnungsberechtigte Personen nach außen vertreten. Er unterzeichnet den Vertrag mit den Projektträgern und macht die Rechte geltend bei eventuellen Vertragsstörungen.

§ 15 Berichts- und Zustimmungspflicht der Mitgliederversammlung

- (1) Über die Tätigkeit des Auswahlgremiums ist der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 16 Datenschutz und Verschwiegenheit

(1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Auswahlgremiums werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet. Mitglieder des Auswahlgremiums werden in einer gesonderten Erklärung informiert.

(2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Mitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

(3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Dies gilt insbesondere für Daten von Dritten, wie Antragstellern, die im Rahmen der Aufgabe zur Beurteilung der Projekte erlangt werden. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Auswahlgremium hinaus.

§ 17 Salvatorische Klausel

Sollte die Geschäftsordnung Regelungen beinhalten, die der Satzung des Vereins widersprechen, die der Geschäftsordnung zu Grunde liegt, so gilt in diesem Fall der Vorrang der satzungsgemäßen Regelung.

§ 18 Inkrafttreten der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung tritt mit ihrer Bestätigung durch den Auswahlgremium in Kraft.

Gez.

Vorsitzende des Auswahlgremiums

Gez.

Stellv. Vorsitzender des Auswahlgremiums